

SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 „Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**
3 **Wahlversammlung**, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

4 2. § 12 wird wie folgt geändert:

5 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 **„(4) die Wahlversammlung“**

7 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8 3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

9 **„§ 17 Wahlversammlung**

10 **(1) Ist entsprechend § 16, insbesondere für den Fall dass eine**
11 **Landesmitgliederversammlung**
12 **nicht beschlussfähig ist, die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der**
13 **Landeslisten**
14 **für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen, werden**
die
Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt, nachdem die LDK ein Meinungsbild
für die
Listen erstellt hat.

15 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**
16 **im direkten**
Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung
stattfinden.

17 (3) ¹Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
18 haben das
19 aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur
20 jeweiligen Wahl
21 des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt
22 wird, aktiv
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. ² Dies gilt auch für
Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen
Vereinigung
ausüben.

23 (4) ¹Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. ²Die Wahl der Delegierten
24 erfolgt für die
25 Aufstellung einer Landesliste. ³Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7
26 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder
27 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen
28 Bezirk
haben, berücksichtigt werden. ⁴Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,
einzuhalten.

29 (5) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz
30 entsprechend.
31 ²Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

32 4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.